

Das Gericht des Distrikts Zollikofen, C. Bern, an die Bürger dieses Bezirks

Autor(en): **Frieden / Aegerter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oberster Gerichtshof.

Sitzung vom 24. Hornung.

H. Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach, begehrt Cassation der Sentenz des Cantonsgerichts von Zürich vom 19. Wintermonat 1800, kraft welcher er, wegen den ungebührlichen und beschimpfenden Ausdrücken, die er sich in seinem Entwurf: Memorial, gegen die damals bestehende Gesetzgebung erlaubt hat: zu einjährigem Kirchspielsarrest und Bezahlung der Gerichtskosten verfällt, und angewiesen wurde, sich künftighin in seinen öffentlichen Aeusserungen und Schriften der Sprache eines Lehrers des Friedens und der Sanftmuth zu bedienen, und seine Talente zu exemplarischer Erfüllung seiner Amtspflichten anzuwenden.

Nach Verlesung der Petition des H. Schweizer und der Schlüsse seines öffentlichen Anklägers,

erkannte der O. Gerichtshof einhellig:

Da durch die Sentenz des zürcherischen Cantonsgerichts, weder ein bestehendes Gesetz, noch die Rechtsform oder die diesem Tribunal zustehende Competenz verletzt worden sey, so könne die angebehrte Cassation nicht statt haben.

P u b l i k a t i o n.

Das Gericht des Districts Sollikofen, C. Bern, an die Bürger dieses Bezirks.

Bürger und Freunde! Wir müssen mit vielem Unlieb und grossem Bedauern mißbeliebigst wahrnehmen, wie zunehmend durch allerhand Auftritte, von ärgerlichem Nachtgeschrey und boshaften Vermeyen die allgemeine Ruhe gestört, Ordnung und Polizey verletzt, Sittsamkeit geschändet und Religion mit Füßen getreten wird; wie leichtfertige Sassenjungen sich es bald zur Tugend rechnen, alle Nächte, besonders dann an den sonst zur Feyer gewidmeten Samstag, und Sonntags-Abenden, ihre Bosheiten durch alle mögliche Arten von Nachtfreveln auf die gottesvergessenste Weise, an ihren ruhigen Nebenmenschen, und oft noch sogar an ihren Seelsorgern zu begehen und auszuüben, und so der allgemeinen Ehrbarkeit Hohn zu sprechen und verächtlich den Feyerstag zu entheiligen.

Wenn wir aber hauptsächlich und besonders bedauern müssen, daß (die Municipalitäten) Ihr Handhaber und Wächter der Polizey und guten Ordnung Eurer Gemeinden, solche sträfliche Unfugen und Weltärgernisse also mit kaltem Blut gleichgültig ansieht, und somit,

stillschweigend, ohne Ahndung, ohne Vorlehen, die Ausübung eurer Pflichten verabsäumet — so können wir nicht umhin, unserer Pflicht gemäß, euch annit freundlich aber ernstmeindend aufzufordern, in euren Dörfern zu wachen, dergleichen Ausgelassenheiten und Sittenverderbnissen Einhalt zu thun; besonders an den Feyerabenden, wo eure Seelsorger zu eurer Erbauung und Aufrechthaltung der Religion, zum allgemeinen Besten arbeiten, mit Studien zur Predigt des göttlichen Wortes beschäftigt sind — allem ärgerlichen Geschrey und Nachtgetöse, wodurch sie möchten gestört werden, abzuheffen, und so eure würdige Pfarrer und Prediger des heil. Evangeliums, nebst allen übrigen ruhliebenden Mitmenschen, in ihrer Andacht vor allen beleidigenden Anfällen und Verfolgungen zu schützen und schirmen; die ungehorsamen, aller guten Ordnung widerstrebenden Uebertreter und Ruhestörer dann und zu strengrichterlicher Bestrafung anzuzeigen und zu verleiden; wo ihr euch bey jedem hinderlichen Vorfall, zu Handhabung und Beförderung des guten Fürnehmens, willig und kräftige Handbietung von uns zu getrüsten haben sollet.

Euch, ihr übrigen Bürger samt und sonders — insonderheit ihr Jünglinge und Nachtläufer dann, die ihr so unsere gerechten Klagen eures Benehmens und Lebenswandels mitanhöret — geben wir die Weisung und ernstliche aber wohlgemeinte Vermahnung, euch in Zukunft ruhiger, sittsamer und mit mehrerer menschlichen Anstand als bisher, bey jeder Gelegenheit zu betragen, als friedliche Menschen und Christen mit euren Nebenmenschen zu leben, den alles ärgernden Nachtlärmereyen, schändlichen Ausschweifungen, verderblichen Verfolg- und Beleidigungen der Nebenmenschen, und gottlosen Schlägereyen, die euch ins Verderben stürzen, Gott und die ehrbare Welt kränken — abzusagen, den Polizeygesetzen und guten Ordnungsanstalten eurer Municipalvorgesetzten gebührend zu gehorchen, und so eure Nebenmenschen und Mitbürger ungestört und unbehäliget ihre Ruhe genießen zu lassen — denn es wird schärfere Aussicht auf euch gehalten, und jeder Nachtlärmer und gottlose Ruhestörer, der entdeckt und uns verleidet wird, künftighin nach aller Strenge bestraft werden.

Gruss und Freundschaft.

Geben in Schüpfen den 17. Jenner 1801.

Im Namen des Gerichts,
Frieden, Präsident.

Regertter, Gerichtschreiber.